

## Anberaumung einer mündlichen Bauverhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Towers Infra Austria GmbH, vertreten durch Hr. Rainer Scheucher hat mit Eingabe vom 22. Juli 2026 um die baupolizeiliche Bewilligung für die

### **Änderung des bestehenden Gittermasten (Telekommunikationsanlage) durch Umbau**

in 9500 Villach, Triester Straße, auf Grst. Nr. 1157, KG 75446 Seebach, angesucht.

Geplant ist, die bestehende Wartungsplattform einschließlich der Antennenträger, Antennen und Technischeinheiten im Bereich der Mastspitze zurückzubauen und durch ein neues Mastelement ohne auskragende Plattform zu ersetzen. Die vorhandenen Antennen und Technischeinheiten werden anschließend am neuen Mastelement wieder montiert. Durch die Maßnahme erhöht sich die Gesamthöhe des Mastes minimal um 1,3 m.

In dieser Angelegenheit wird seitens der Baubehörde der Stadt Villach eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle gemäß den Bestimmungen des § 16 Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996 anberaumt.

|                    |                                          |
|--------------------|------------------------------------------|
| <b>Ort:</b>        | <b>Triester Straße, 9500 Villach</b>     |
| <b>Treffpunkt:</b> | <b>Rosenweg auf Höhe von Haus Nr. 10</b> |
| <b>Datum:</b>      | <b>Montag, 5. Oktober 2026</b>           |
| <b>Zeit:</b>       | <b>14:00 Uhr</b>                         |



Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Sie können selbst erscheinen oder einen bevollmächtigten Vertreter entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt oder einen Notar, vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können in die Einreichpläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

Aktenzahl: 1/BB-BWV-04249/2026

**Ort:**

**Baubehörde der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach (Rathaus)  
Eingang 1, 2. Stock, Zimmer 201**

**Datum:** ab Zustellung

**Zeit:** Mo. bis Fr. von 8 bis 12 Uhr und  
Di. und Do. 13 bis 16 Uhr

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

**durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sowie im Internet**

kundgemacht.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie **Ihre Stellung als Partei verlieren**, soweit Sie nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** während der Amtsstunden bei der Behörde (Stadt Villach, Abteilung Baubehörde, Rathausplatz 1, 9500 Villach; Fax-Nr.: +43 4242 205 2699 bzw. E-Mail: [bautechnik@villach.at](mailto:bautechnik@villach.at)) **oder während der Verhandlung Einwendungen** erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Behörde eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zur **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991

§ 16 Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996

Für den Bürgermeister:

Julia Moraus  
Sachbearbeiterin – Bautechnik



**Dieses Dokument wurde amtssigniert.**

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <https://villach.at/Amtssignatur>